



Ausgabe 147 – 13. Januar 2023

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 2	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik vom 13.01.2023
Seite 7	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik – dual vom 13.01.2023
Seite 12	1. Änderungsordnung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management – dual vom 13.01.2023
Seite 16	Impressum

**Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Angewandte Informatik**

des Fachbereichs Informatik

an der Hochschule Worms

vom 13.01.2023

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Worms am 15.06.2022 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung (FPO) für den Masterstudiengang *Angewandte Informatik* beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 10.01.2023, Az: 2023-01-10_Genehmigung_PO_Informatik, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im konsekutiven Masterstudiengang Angewandte Informatik. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs.7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Master of Science" (abgekürzt "M.Sc.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 3 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die Anfertigung der Masterarbeit und das Abschlusskolloquium.
- (2) Im Rahmen des Masterstudiengangs Angewandte Informatik sind mindestens 90 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 40 Semesterwochenstunden.
- (4) Im Masterstudiengang Angewandte Informatik entspricht ein Leistungspunkt einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 25 Arbeitsstunden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

(1) Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen erfordert der Zugang zum Masterstudiengang Angewandte Informatik den Nachweis:

- a. eines Bachelorabschlusses in einem Informatik-Studiengang oder
- b. eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der dazu keinen wesentlichen Unterschied aufweist,

mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die mit ihrem Bachelorabschluss nicht die erforderliche Anzahl von 210 Leistungspunkten gemäß Absatz 1 als Zugangsvoraussetzung vorweisen können, werden nur zum Studium zugelassen, wenn sie zusätzlich zum Bachelorabschluss gemäß Absatz 1a oder 1b – mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten – eine einschlägige, mindestens einjährige Berufserfahrung (in Vollzeit) nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums und vor Antritt des Masterstudiums nachweisen. Der Nachweis der einschlägigen Berufserfahrung erfolgt in Form einer Bescheinigung des Arbeitgebers. Dieser Nachweis soll Art, Dauer und Umfang der Tätigkeit, sowie Tätigkeitsschwerpunkte beinhalten.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs als vorsitzendes Mitglied,
2. die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereichs (zugleich) als Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds,
3. drei weitere Professorinnen oder Professoren,
4. ein studentisches Mitglied des Fachbereichs und
5. ein Mitglied der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 HochschG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Qualifikationsschwerpunkte, Wahlpflichtbereich (zu § 15 RPO)

(1) Als Qualifikationsschwerpunkt müssen die Studierenden drei Module im Umfang von insgesamt 18 Leistungspunkten erbringen. Die wählbaren Qualifikationsschwerpunkte sind im Anhang A ausgewiesen. Die Liste der dem Qualifikationsschwerpunkt jeweils zugeordneten Module wird spätestens jeweils zum Vorlesungsbeginn vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben. Es muss mindestens ein Qualifikationsschwerpunkt abgeschlossen werden, um das Studium erfolgreich abzuschließen.

(2) Die Wahl der Qualifikationsschwerpunkte erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen ab dem 1. Semester. Die Studentin bzw. der Student stellt einen Antrag, welcher Qualifikationsschwerpunkt als solcher im Zeugnis genannt werden soll.

(3) Im Masterstudiengang Angewandte Informatik ist ein Wahlpflichtbereich vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule können semesterweise variieren und werden gemäß § 15 Abs. 2 RPO bekanntgegeben.

- (4) Im Wahlpflichtbereich müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 6 Leistungspunkten erbracht werden. Die Anzahl der zu erbringenden Wahlpflichtmodule richtet sich nach den jeweils den Modulen zugeordneten Leistungspunkten.
- (5) Die Wahl des Wahlpflichtfachs erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen.
- (6) Module aus den Qualifikationsschwerpunkten können als Wahlpflichtmodul belegt werden, wenn sie nicht für den Abschluss des Qualifikationsschwerpunkts, welcher im Zeugnis ausgewiesen wird, benötigt werden.
- (7) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 1 RPO können Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen, welche mit »nicht bestanden« bewertet wurden, durch Prüfungsleistungen in anderen Wahlpflichtmodulen ohne Übertragung des Fehlversuchs ersetzt werden.
- (8) Sofern ein Qualifikationsschwerpunkt abgeschlossen und im Wahlpflichtbereich die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten gemäß Absatz 4 erbracht wurden, wirkt sich ein endgültiges Nichtbestehen einer Modulprüfung im Bereich der Qualifikationsschwerpunkte bzw. des Wahlpflichtbereichs nicht mehr auf den Prüfungsanspruch auf die Masterprüfung aus.

§ 7 Praktische Studienphasen (zu § 16 RPO)

Es ist keine praktische Studienphase vorgesehen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO bis zu einer Höhe von maximal 30 Leistungspunkten anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in die Gesamtnote der Masterprüfung ein. Erbringen die Studierenden auf Basis des Learning Agreements weniger als 30 Leistungspunkte, so legt der Prüfungsausschuss die für die fehlenden Leistungspunkte zu erbringenden Ersatzleistungen fest.

§ 9 Masterarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im 3. Semester.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 48 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Masterstudiums Angewandte Informatik gemäß Anhang erreicht hat.
- (3) Für die Anfertigung der schriftlichen Masterarbeit einschließlich des Ablegens des Abschlusskolloquiums werden 30 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von sechs Monaten zu erstellen und abzugeben.
- (4) Die schriftliche Ausarbeitung der Masterarbeit als schriftliche Prüfung geht mit einem Gewicht von zwei Dritteln in die Gesamtnote der Masterarbeit ein.
- (5) Die Masterarbeit kann in Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

- (1) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer maximalen Dauer von 60 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Die Präsentation der Masterarbeit durch die Studentin bzw. den Studenten soll dabei 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Das Abschlusskolloquium als mündliche Prüfung geht mit einem Gewicht von einem Drittel in die Gesamtnote der Masterarbeit ein.
- (3) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen, spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einverständnis mit der Studentin oder dem Studenten ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

- (1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.
- (2) Im Wahlpflichtbereich gemäß § 6 werden die besten Modulnoten eingerechnet bis zu der Anzahl von Modulen, deren Leistungspunkte in Summe der erforderlichen Anzahl gemäß § 6 Abs. 4 entsprechen oder sie erstmalig übersteigen. Falls die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten überschritten wird, muss ein Modul auf Antrag beim Prüfungsausschuss so gekürzt werden, dass der Umfang der Wahlpflichtmodule genau dem Wert nach § 6 Abs. 4 entspricht.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Worms tritt zum Sommersemester 2023 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Mobile Computing des Fachbereichs Informatik der Hochschule Worms vom 04.01.2017 außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2023 bereits in den Masterstudiengang Mobile Computing an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung oder der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mobile Computing vom 04.01.2017 fortführen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bei Wechsel zum folgenden Sommersemester oder bis zum 15.07. bei Wechsel zum folgenden Wintersemester gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.
- (3) Das Recht, nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mobile Computing vom 04.01.2017 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 31.08.2025 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 13.01.2023

Der Dekan des Fachbereichs Informatik der Hochschule Worms
gez. Prof. Dr. Werner König

Anhang A: Curriculum Masterstudiengang Angewandte Informatik

Prüfungsgebiete, Prüfungsart, Prüfungsdauer, Module, Studienverlauf und Studienleistungen

Modulbezeichnung	Status	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)		
						LP	SWS	1.	2.	3.
Wissenschaftliches Arbeiten	P	S (2 SWS)	1	SL	Studienleistung (unbenotet)	3	2	3 (2)		
Seminar	P	S (2 SWS)	1	PL*	Schriftliche Ausarbeitung mit Kurzpräsentation (15 Min.)	3	2	3 (2)		
Digitalisierung und Nachhaltigkeit	P	V (2 SWS) + Ü/P (2 SWS)	1	PL	Mündliche Prüfung (20 Min.)	6	4	6 (4)		
Wahlpflichtmodul	WP	V (2 SWS) + Ü/P (2 SWS)	1	PL	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit**	6	4	6 (4)		
Deep Dive	P	P (4 SWS)	2	PL	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit**	6	4		6 (4)	
Angewandte Konzepte der KI	P	V (2 SWS) + Ü/P (2 SWS)	2	PL	Projektarbeit	6	4		6 (4)	
Projekt Systementwicklung	P	P (8 SWS)	2	PL	Präsentation (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	12	8		12 (8)	
Masterarbeit Anfertigung der Masterarbeit Kolloquium	P		3	PL		30 (20) (10)				30
Qualifizierungsschwerpunkt (zur Wahl stehen: Mobile Computing, Networks & Security und Interaction & Visualization)										
QSP Modul 1	WP	V (2 SWS) + Ü/P (2 SWS)	1	PL	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit**	6	4	6 (4)		
QSP Modul 2	WP	V (2 SWS) + Ü/P (2 SWS)	1	PL	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit**	6	4	6 (4)		
QSP Modul 3	WP	V (2 SWS) + Ü/P (2 SWS)	2	PL	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit**	6	4		6 (4)	
Gesamtsumme						90	40	30 (20)	30 (20)	30

Legende:

Status: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Gesamt: SWS = Semesterwochenstunde, LP = Leistungspunkte

Lehrveranstaltungen: P = Praktikum, Ü = Übung, V = Vorlesung, S = Seminar

Prüfung: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

* Die regelmäßige erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls ist nach RPO § 11 Abs. 3 Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung, da das Modul (in Teilen) als seminaristische Lehrform abgehalten wird.

** Die Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Prüfungsart und Dauer werden nach RPO §7 Abs. 5 i.V.m. § 10 Abs. 3 am Anfang des Semesters vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

**Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Angewandte Informatik – dual**

des Fachbereichs Informatik

an der Hochschule Worms

vom 13.01.2023

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Worms am 15.06.2022 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung (FPO) für den dualen Masterstudiengang *Angewandte Informatik – dual* beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 10.01.2023, Az: 2023-01-10_Genehmigung_PO_Informatik, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im konsekutiven Masterstudiengang Angewandte Informatik – dual. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs.7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Master of Science" (abgekürzt "M.Sc.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 3 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die Anfertigung der Masterarbeit und das Abschlusskolloquium.
- (2) Im Rahmen des Masterstudiengangs Angewandte Informatik – dual sind mindestens 90 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 40 Semesterwochenstunden.
- (4) Parallel zum Studium absolvieren Studierende im Masterstudiengang *Angewandte Informatik – dual* in der vorlesungsfreien Zeit ihre Praxisphasen bei dem entsprechenden Kooperationspartner. Näheres dazu regelt der Kooperationsvertrag.
- (5) Im dualen Masterstudiengang *Angewandte Informatik* entspricht ein Leistungspunkt einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 25 Arbeitsstunden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

(1) Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen erfordert der Zugang zum Masterstudiengang Angewandte Informatik - dual den Nachweis:

- a. eines Bachelorabschlusses in einem Informatik-Studiengang oder
- b. eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der dazu keinen wesentlichen Unterschied aufweist,

mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die mit ihrem Bachelorabschluss nicht die erforderliche Anzahl von 210 Leistungspunkten gemäß Absatz 1 als Zugangsvoraussetzung vorweisen können, werden nur zum Studium zugelassen, wenn sie zusätzlich zum Bachelorabschluss gemäß Absatz 1a oder 1b – mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten – eine einschlägige, mindestens einjährige Berufserfahrung (in Vollzeit) nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums und vor Antritt des Masterstudiums nachweisen. Der Nachweis der einschlägigen Berufserfahrung erfolgt in Form einer Bescheinigung des Arbeitgebers. Dieser Nachweis soll Art, Dauer und Umfang der Tätigkeit, sowie Tätigkeitsschwerpunkte beinhalten.

(3) Die Einschreibung in den Masterstudiengang „Angewandte Informatik – dual“ setzt des Weiteren den Abschluss eines Kooperationsrahmenvertrages der Hochschule Worms mit dem Verbundpartner sowie einen gültigen Ausbildungs-, Praktikums- oder Arbeitsvertrag zwischen diesem Unternehmen und der Studentin bzw. dem Studenten voraus.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs als vorsitzendes Mitglied,
2. die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereichs (zugleich) als Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds,
3. drei weitere Professorinnen oder Professoren,
4. ein studentisches Mitglied des Fachbereichs und
5. ein Mitglied der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 HochschG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Qualifikationsschwerpunkte, Wahlpflichtbereich (zu § 15 RPO)

(1) Als Qualifikationsschwerpunkt müssen die Studierenden drei Module im Umfang von insgesamt 18 Leistungspunkten erbringen. Die wählbaren Qualifikationsschwerpunkte sind im Anhang A ausgewiesen. Die Liste der dem Qualifikationsschwerpunkt jeweils zugeordneten Module wird spätestens jeweils zum Vorlesungsbeginn vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben. Es muss mindestens ein Qualifikationsschwerpunkt abgeschlossen werden, um das Studium erfolgreich abzuschließen.

(2) Die Wahl der Qualifikationsschwerpunkte erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen ab dem 1. Semester. Die Studentin bzw. der Student stellt einen Antrag, welcher Qualifikationsschwerpunkt als solcher im Zeugnis genannt werden soll.

(3) Prüfungsleistungen in Qualifikationsbereichen, welche mit »nicht bestanden« bewertet wurden, können durch Prüfungsleistungen in Modulen anderer Qualifikationsbereiche ohne Übertragung des Fehlversuchs ersetzt werden.

(4) Sofern ein Qualifikationsschwerpunkt abgeschlossen wurde, wirkt sich ein endgültiges Nichtbestehen einer Modulprüfung im Bereich der Qualifikationsschwerpunkte nicht mehr auf den Prüfungsanspruch auf die Masterprüfung aus.

(5) Im Masterstudiengang *Angewandte Informatik* – dual ist grundsätzlich kein Wahlpflichtbereich vorgesehen.

§ 7 Praktische Studienphasen (zu § 16 RPO)

(1) Die praktische Studienphasen erfolgen in Form zweier Praxisprojekte.

(2) Die Praxisprojekte werden in der Regel innerhalb des 1. Semesters (Modul „Praxisprojekt“) und des 2. Semesters (Modul „Deep Dive“) beim Kooperationsunternehmen abgeleistet.

(3) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO bis zu einer Höhe von maximal 30 Leistungspunkten anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in die Gesamtnote der Masterprüfung ein. Erbringen die Studierenden auf Basis des Learning Agreements weniger als 30 Leistungspunkte, so legt der Prüfungsausschuss die für die fehlenden Leistungspunkte zu erbringenden Ersatzleistungen fest.

§ 9 Masterarbeit (zu § 18 RPO)

(1) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im 3. Semester.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 48 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Masterstudiums Angewandte Informatik – dual gemäß Anhang erreicht hat.

(3) Für die Anfertigung der Masterarbeit einschließlich des Ablegens des Abschlusskolloquiums werden 30 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von sechs Monaten zu erstellen und abzugeben.

(4) Die schriftliche Ausarbeitung der Masterarbeit als schriftliche Prüfung geht mit einem Gewicht von zwei Dritteln in die Gesamtnote der Masterarbeit ein.

(5) Die Masterarbeit kann in Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

- (1) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer maximalen Dauer von 60 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Die Präsentation der Masterarbeit durch die Studierenden soll dabei 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Das Abschlusskolloquium als mündliche Prüfung geht mit einem Gewicht von einem Drittel in die Gesamtnote der Masterarbeit ein.
- (3) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen, spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einverständnis mit der Studentin oder dem Studenten ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik - dual des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Worms tritt zum Sommersemester 2023 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Mobile Computing –dual des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Worms vom 18.12.2017 außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2023 bereits in den Masterstudiengang Mobile Computing - dual an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung oder der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mobile Computing - dual vom 18.12.2017 fortführen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bei Wechsel zum folgenden Sommersemester oder bis zum 15.07. bei Wechsel zum folgenden Wintersemester gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.
- (3) Das Recht, nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mobile Computing dual vom 18.12.2017 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 31.08.2025 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 13.01.2023

Der Dekan des Fachbereichs Informatik der Hochschule Worms

gez. Prof. Dr. Werner König

Anhang A: Curriculum Masterstudiengang Angewandte Informatik – dual

Prüfungsgebiete, Prüfungsart, Prüfungsdauer, Module, Studienverlauf und Studienleistungen

Modulbezeichnung	Status	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)		
						LP	SWS	1.	2.	3.
Wissenschaftliches Arbeiten	P	S (2 SWS)	1	SL	Studienleistung (unbenotet)	3	2	3 (2)		
Seminar	P	S (2 SWS)	1	PL*	Schriftliche Ausarbeitung mit Kurzpräsentation (15 Min.)	3	2	3 (2)		
Digitalisierung und Nachhaltigkeit	P	V (2 SWS) + Ü/P (2 SWS)	1	PL	Mündliche Prüfung (20 Min.)	6	4	6 (4)		
Praxisprojekt***	P	V (2 SWS) + Ü/P (2 SWS)	1	PL	Präsentation (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	6	4	6 (4)		
Deep Dive***	P	P (4 SWS)	2	PL	Präsentation (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	6	4		6 (4)	
Angewandte Konzepte der KI	P	V (2 SWS) + Ü/P (2 SWS)	2	PL	Projektarbeit	6	4		6 (4)	
Projekt Systementwicklung	P	P (8 SWS)	2	PL	Präsentation (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	12	8		12 (8)	
Masterarbeit Anfertigung der Masterarbeit Kolloquium	P		3	PL		30 (20) (10)				30
Qualifizierungsschwerpunkt (zur Wahl stehen: <i>Mobile Computing, Networks & Security</i> und <i>Interaction & Visualization</i>)										
QSP Modul 1	WP	V (2 SWS) + Ü/P (2 SWS)	1	PL	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit	6	4	6 (4)		
QSP Modul 2	WP	V (2 SWS) + Ü/P (2 SWS)	1	PL	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit	6	4	6 (4)		
QSP Modul 3	WP	V (2 SWS) + Ü/P (2 SWS)	2	PL	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit	6	4		6 (4)	
Gesamtsumme						90	40	30 (20)	30 (20)	30

Legende:

Status: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Gesamt: SWS = Semesterwochenstunde, LP = Leistungspunkte

Lehrveranstaltungen: P = Praktikum, Ü = Übung, V = Vorlesung, S = Seminar

Prüfung: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

* Die regelmäßige erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls ist nach RP= § 11 Abs. 3 Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung, da das Modul (in Teilen) als seminaristische Lehrform abgehalten wird.

** Das Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Prüfungsart und Dauer werden nach RPO §7 Abs. 5 i.V.m. § 10 Abs. 3 am Anfang des Semesters vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

*** Das Modul findet am 2. Lernort (beim Kooperationsunternehmen) statt.

1. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management – dual
des Fachbereichs Touristik Verkehrswesen
an der Hochschule Worms

vom 13.01.2023

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 hat der Rat des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen der Hochschule Worms am 16. November 2022 folgende Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management – dual vom 18. Mai 2021 beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Worms mit Schreiben vom 10.01.2023 Az: 2023-01-10_Genehmigung_PO_TTM genehmigt.

Artikel 1 - Änderungen

Die fachspezifische Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management – dual vom 18. Mai 2021 erhält folgende geänderte Fassung:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „im 5. Semester“ entfernt
2. Im „Anhang: Curriculum Tourism and Travel Management – dual“ werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. Die Fußnote 1 wird an folgenden Modulen entfernt
 - i. Nr. 52 Modul Recht
 - ii. Nr. 54 Modul Controlling
 - b. Die Fußnote 1 wird an folgenden Modulen ergänzt
 - i. Nr. 62 Wahlpflichtmodul 1
 - ii. Nr. 63 Wahlpflichtmodul 2
 - c. Der Fußnotentext wird wie folgt geändert:
 - i. Im Fußnotentext 1 werden die Wörter „im 5. Semester“ entfernt

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung, für den Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management – dual am Fachbereich Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms vom 18. Mai 2021, tritt zum Sommersemester 2023 in Kraft. Sie wird im Hochschulanzeiger veröffentlicht.

Worms, 13.01.2023

gez. Prof. Dr. Hans Rück
Dekan des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen der Hochschule Worms

Geänderter Anhang: Curriculum Tourism and Travel Management – dual

	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	Art	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)					
								LP	SWS	1.	2.	3.	4.	5.	6
		Basismodule 125 LP (Pflicht)													
Grundlagen	10	Einführung in die ABWL	V (4 SWS)	P	1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)					
	11	Grundlagen des Tourismus		P	1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)					
	111	Einführung in die Tourismuswirtschaft	V (2 SWS)												
	112	Nachhaltiger Tourismus	V (2 SWS)		1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)					
	12	Buchhaltung und Bilanzierung		P											
	121	Buchhaltung	V (2 SWS)												
	122	Bilanzierung	V (2 SWS)		1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)					
	13	Marketing und Dienstleistungsproduktion		P											
	131	Marketing I	V (2 SWS)												
	132	Dienstleistungsproduktion	V (2 SWS)		1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)					
	14	Quantitative Methoden		P											
	141	Mathematik	V (2 SWS)												
	142	Statistik	V (2 SWS)		2	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)		5 (4)			
	20	Quantitative BWL I		P											
	201	Investition	V (2 SWS)												
	202	Produktions- und Kostentheorie	V (2 SWS)		2	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)		5 (4)			
	21	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	V (4 SWS)	P											
	30	Quantitative BWL II		P											
	301	Kosten- und Leistungsrechnung	V (2 SWS)		3	PL	K (120 min)	5	4			5 (4)			
	302	Finanzierung	V (2 SWS)												
	31	Wissenschaftliches Arbeiten und Soft Skills						5	4			5 (4)			
311	Wissenschaftliches Arbeiten	V (2 SWS)	P	3	MTP	HA									
312	Soft Skills	S (2 SWS)	P	3	MTP	Präs (15-30 min)									
51	Marketing II ¹	V (4 SWS)	P	5	PL	K (120 min)	5	4						5 (4)	
52	Recht	V (4 SWS)	P	5	PL	K (120 min)	5	4						5 (4)	
53	Personalwirtschaft und Organisation ¹	V (3 SWS) + Ü (1 SWS)	P	5	PL	K (120 min)	5	4						5 (4)	
54	Controlling	V (3 SWS) + Ü (2 SWS)	P	5	PL	K (150 min)	5	5						5 (5)	
61	E-Business und Travel Technology	V (4 SWS)	P	6	PL	K (120 min)	5	4							
Fremdsprachen	15	Englisch für Touristiker	V (4 SWS)	P	1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)					5 (4)
	22	Spanisch/Französisch für Touristiker I / Deutsch I (1 aus 3)	V (4 SWS)	WP	2	PL	K (120 min)	5	4		5 (4)				
	221	Spanisch für Touristiker I													
	222	Französisch für Touristiker I													
	223	Deutsch I													
	32	Spanisch/Französisch für Touristiker II / Deutsch II (1 aus 3)	V (4 SWS)	WP	3	PL	K (120 min)	5	4			5 (4)			
321	Spanisch für Touristiker II														

	322	Französisch für Touristiker II													
	323	Deutsch II													
Spezielle Betriebswirtschaft	23	Veranstaltungsmanagement	V (4 SWS)	P	2	PL	K (120 min)	5	4		5 (4)				
	24	Hotelmanagement	V (4 SWS)	P	2	PL	K (120 min)	5	4		5 (4)				
	25	Business Travel Management	V (4 SWS)	P	2	PL	K (120 min)	5	4		5 (4)				
	33	Regionale Tourismusentwicklung	V (4 SWS)	P	3	PL	K (120 min)	5	4			5 (4)			
	34	Verkehrsträgermanagement	V (4 SWS)	P	3	PL	K (120 min)	5	4			5 (4)			
	35	Reiseveranstalter-/Reisevertriebsmanagement	V (4 SWS)	P	3	PL	K (120 min)	5	4			5 (4)			
	50	Seminar Tourismusmanagement I (1 aus 6) ^{1,3}	S (4 SWS)	WP	5	PL+ PL+ SL	HA + Präs. (20-30 min)	5	4					5 (4)	
	501	Reiseveranstalter-/Reisevertriebsmanagement													
	502	Verkehrsträgermanagement													
	503	Regionale Tourismusentwicklung													
	504	Hotelmanagements													
	505	Business Travel Management													
	506	Veranstaltungsmanagement													
	60	Seminar Tourismusmanagement II (1 aus 6) ³	S (4 SWS)	WP	6	PL+ PL+ SL	HA + Präs. (20-30 min)	5	4						5 (4)
	601	Reiseveranstalter-/Reisevertriebsmanagement													
	602	Verkehrsträgermanagement													
	603	Regionale Tourismusentwicklung													
	604	Hotelmanagements													
	605	Business Travel Management													
	606	Veranstaltungsmanagement													
		Wahlpflichtbereich⁵ 15 LP													
Wahlpflichtbereich ⁵	62	Wahlpflichtmodul 1 ¹	V (2-4 SWS) oder S oder V+Ü	WP	6	PL	K (60-120 min) o. HA + Präs. (15 min) o. PA	5	2-4						5 (2-4)
	63	Wahlpflichtmodul 2 ¹	V (2-4 SWS) oder S oder V+Ü	WP	6	PL	K (60-120 min) o. HA + Präs. (15 min) o. PA	5	2-4						5 (2-4)
	55	Wahlpflichtmodul 3 ¹	V (2-4 SWS) oder S oder V+Ü	WP	5	PL	K (60-120 min) o. HA + Präs. (15 min) o. PA	5	2-4					5 (2-4)	
		Praxisphasen 60 LP													
Praxisphasen	16	Praxismodul I ^{2,4}	Pr	P	1	SL	PB	5	0	5					
	26	Praxismodul II ^{2,4}	Pr	P	2	SL	PB	5	0		5				
	36	Praxismodul III ^{2,4}	Pr	P	3	SL	PB	5	0			5			
	40	Praxismodul IV ²	Pr	P	4				0						
	401	Praxissemester				SL		30					30		
	402	Praxisprojekt				PL	PA + Präs. (15 min)	5					5		

	56	Praxismodul V ^{2,4}	Pr	P	5	SL	PB	5	0					5	
	65	Praxismodul VI ^{2,4}	Pr	P	6	SL	PB	5	0						5
		Bachelorarbeit 10 LP													
	64	Bachelorarbeit			6	PL		10	0						10
	Gesamtsumme							210		35 (24)	35 (24)	35 (24)	35 (0)	35 (23-25)	35 (12-16)

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Sem = vorgesehenes Semester

SWS = Semesterwochenstunde, LP = Leistungspunkte

Lehrveranstaltungen: Pr = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfungen: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, AB = Abschlussbericht, HA = Hausarbeit, K = Klausur, PA = Projektarbeit, PB = Praktikumsbericht; Präsen = Präsentation, Ref = Referat

¹Kennzeichnung von Modulen über die die Anerkennung des Auslandssemesters erfolgt

²Kennzeichnung von Modulen beim Praxispartner

³Eine Anwesenheit gemäß § 11 Abs. 3 RPO ist bei 80 % der Lehrveranstaltungen des Moduls erforderlich

⁴Gemäß § 11 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung, ist die aktive Teilnahme selbst ebenfalls als Studienleistung zu werten, so dass bei den Modulen 16, 26, 36, 56 und 65 zwei Studienleistungen zu erbringen sind (aktive Teilnahme und je ein Praktikumsbericht)

⁵In Einzelfällen können die Module mit Modulteilprüfungen abgeschlossen werden

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz,
Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms,
Prof. Dr. Jens Hermsdorf.